

Vereinbarung
über die Einrichtung einer Umleitungsstrecke für die Baumaßnahmen an der L97 von der
Landesgrenze Sachsen-Anhalt – Schmetzdorf,
L97 von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt Abs. 010 bis Abs. 020 km 0154

Zwischen dem	Land Brandenburg
vertreten durch das	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
vertreten durch den	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
vertreten durch die	Vorsitzende des Vorstandes
	Dienststätte Potsdam Steinstraße 104-106 14480 Potsdam
nachstehend	„Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg“ genannt
und der	Gemeinde Wust-Fischbeck, OT Wust
vertreten durch die	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Nebenstelle Klietz Ringstraße 12 39524 Klietz
vertreten durch den	Fachbereichsleiter Ulf Wabbel
nachstehend	„Gemeinde Wust“ genannt
wird folgende Vereinbarung getroffen:	

I. Allgemeines
§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Auf Grund der Durchführung von Fahrbahnsanierungsarbeiten und der Erneuerung der Durchlässe DL 0100 und DL 0200 entlang der Landesstraße 97 im brandenburgischen Straßennetz von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt bis zu der Ortsdurchfahrt Schmetzdorf wird vereinbart, während der erforderlichen Vollsperrung den Verkehr von der L 97 über die B188 nach Wust (LK Stendal), weiterführend über die K1029 über Melkow bis nach Briest und von dort über die L33 bis nach Sydow umzuleiten.
In der Gemeinde Wust erfolgt der Umleitungsverkehr über die Gemeindestraßen Rathenower Straße, Friedensstraße und den Nebenarm der Breiten Straße (in Anlage 1 rot gekennzeichnet).
- (2) Art und Umfang der Maßnahmen bestimmen sich nach den Erfordernissen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit im unter (1) angeführten Umleitungsbereich.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) und die sonst für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit

- (1) Die Gemeinde Wust führt bis zur Inbetriebnahme der Umleitung alle im Gemeindestraßenbereich anstehenden Instandsetzungsarbeiten im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht durch.
- (2) Vor Beginn der Umleitung erfolgt eine örtliche Aufnahme des vorhandenen Straßenzustandes. Die Ergebnisse werden in einer Dokumentation festgehalten. Diese wird Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Nach Aufhebung der Umleitung erfolgt eine erneute örtliche Aufnahme des vorhandenen Straßenzustandes zur Feststellung umleitungsbedingter Schäden und Festlegung baulicher Maßnahmen zur Schadensbeseitigung. Hierüber wird eine Niederschrift gefertigt. Diese wird ebenfalls Bestandteil der Vereinbarung.
- (4) Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verpflichtet sich zur zeitnahen Beseitigung der nach Abs. (3) festgestellten Schäden und zur Wiederherstellung des vor Umleitungsbeginn vorhandenen baulichen Zustandes des in § 1 genannten Gemeindestraßenbereiches.

§ 3 Unterhaltung innerhalb des Umleitungszeitraumes

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht auf den unter § 1 genannten und in der Übersichtskarte gekennzeichneten kommunalen Straßenabschnitten verbleibt beim jeweiligen Baulastträger. Sollten Schäden während der Umleitungsführung durch ein wesentlich erhöhtes Verkehrsaufkommen infolge des Umleitungsverkehrs entstehen, zeigt dieser diese zur Beseitigung der beauftragten Dienststelle des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg an.

§ 4 Kostentragung

- (1) Die Kosten für Instandsetzungsarbeiten vor Umleitungsbeginn gemäß § 2 Abs. (1) trägt die Gemeinde Wust.
- (2) Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg trägt die Kosten für die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung bedingte Schäden (§34 BbgStrG).

§ 5 Verwaltungskosten

- (1) Es werden keine Verwaltungskosten erhoben.

§ 6 Ausfertigungen

- (1) Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und die Gemeinde Wust erhalten je eine Ausfertigung.

§ 7 Schriftform

- (1) Vereinbarungsänderungen oder – Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

**Für die Straßenbauverwaltung
Landesbetrieb Straßenwesen BRB**

Potsdam, den

.....
i.A. Frank Schmidt
Regionalleiter West

**Für die Gemeinde Wust
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**

Klietz, den

.....
Jörg Hellmuth
Bürgermeister

Anlage 1: Umleitungsführung